

§ 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)
Weitere Verkaufssonntage und Feiertage

- (1) An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.
- (2) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 01.12.2009 bedarf es für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage eines besonderen Anlasses, der die Aushöhlung des verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutzes rechtfertigt. Die Anforderungen die an einen solchen Anlass zu stellen sind, ergeben sich aus der Bedeutung des Anlasses und der Größe des freizugebenden Bereichs. Sonntägliche Ladenöffnungen in einem großen Gebiet erfordern deshalb besonders hohe Voraussetzungen an den Anlass. Je kleiner der freizugebende Bereich ist, desto geringer werden die Anforderungen an die Bedeutsamkeit des Anlasses.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015) liegt vor.
Der aktuell hierzu in Umlauf gegebene Erläuterungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW vom 20.11.2015 trifft ergänzend folgende Kernaussage: „Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reicht ... nicht aus. Das Urteil entfaltet auch Wirkung auf die Anwendung des LÖG NRW.
Als Kernaussage ist – wie bereits der ursprünglichen Pressemitteilung zu entnehmen war – weiterhin maßgeblich, dass der Anlass (= Markt, Fest etc.) für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen muss, der prognostisch die

zu erwartende Anzahl der Ladenbesucher übersteigt. Bei einer anlassbezogenen Sonntagsöffnung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW muss daher der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden kann. Dies dürfte beispielsweise bei traditionellen Märkten und Festen oder herausragenden Einzelveranstaltungen der Fall sein. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reicht dagegen nicht aus.

Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den gesamten Ort beziehen oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchen Bereichen des Ortes sich bereits der Anlass auswirkt.

Das Bundesverwaltungsgericht betont wiederholt, dass bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift die Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann mit dem Sonntagsschutz vereinbar ist, wenn der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt.

Dazu muss der Markt für sich genommen - also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben.

Vor diesem Hintergrund stehen insbesondere Termine für die Sonntagsöffnung für Gewerbegebiete und Einkaufszentren und Veranstaltungen, bei denen primär der Handel im Vordergrund steht, auf dem Prüfstand. Denn hier ist fraglich, ob die jeweilige Veranstaltung oder die Öffnung der Einzelhandelsbetriebe die Besucherströme anzieht.

Darüber hinaus sind aber auch sehr kleine Veranstaltungen mit primärem Anwohnercharakter kritisch zu betrachten.

Bei der hier von der Gemeinde anzustellenden Prognose ist fraglich, ob die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.

Vor dem dargestellten Hintergrund der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts ist es aber auch unter Berücksichtigung der Urteilsgründe des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 vertretbar, weiterhin Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.

Hier gilt: Je kleiner das Gebiet der Ladenöffnung, desto weniger massives Gewicht muss der Anlass für die Ladenöffnung haben. Es ist aber bei der notwendigen Prognose darauf zu achten, dass die Besucherströme nicht primär durch die Ladenöffnung ausgelöst werden, sondern durch den Markt, das Fest etc.

Für die von den Interessengemeinschaften benannten Termine und Anlässe nachfolgend die von der Verwaltung vorgenommene Zuordnung:

	Sonntag	Stadtteil/ Antragsteller	Anlass	Gesetz/Entscheid BVerwG	Positive Begründung	Negative Begründung
1	06.11.2016	Kernbereich Innenstadt CityMarketing	„Köln kocht“	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	
2	06.12.2015	Kernbereich Innenstadt CityMarketing	Weihnachten in Köln	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt.	

3	25.09.2016	Agnesviertel Interessengemeinschaft Agnesviertel	Flohmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
4	18.12.2016	Agnesviertel Interessengemeinschaft Agnesviertel	Flohmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

6	09.10.2016	Severinsviertel Interessengemeinschaft Severinsviertel e.V.	Herbstzauber	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt	
7	29.11.2015	Severinsviertel Interessengemeinschaft Severinsviertel e.V.	Vrings Advent	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

8	09.10.2016	Neustadt-Süd ABC Aktionsgemeinschaft- Bonner Straße- Chlodwigplatz	Südstadt-Kulturherbst	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
9	18.12.2016	Neustadt-Süd ABC Aktionsgemeinschaft- Bonner Straße- Chlodwigplatz	Südstadt-Krippenweg	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

10	04.12.2016	Sürth Dorfgemeinschaft Sürth e.V	15. Weihnachtsmarkt in Sürth	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
11	09.10.2016	Godorf IG Godorf/ Dorfgemeinschaft Godorf	Kürbis & Marktfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.
12	30.10.2016	Godorf IG Godorf/ Dorfgemeinschaft Godorf	Fest des Heiligen St. Martin	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung

13	04.12.2016	Godorf IG Godorf/ Dorfgemeinschaft Godorf	Nikolaus und Adventsfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.
14	25.09.2015	Rodenkirchen Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen e.V.	Lifestyle Tag	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

15	04.12.2015	Rodenkirchen Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen e.V.	Nikolausfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
16	06.11.2016	Braunsfeld	Braunsfelder Martinsmeile	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die "Braunsfelder Martinsmeile" würde gegebenenfalls Anwohner/innen bzw. Anlieger/innen interessieren, ist aber nicht geeignet, Besucherströme anzuziehen.

17	30.10.2016	Lindenthal Ring Lindenthaler Geschäftsleute e.V.	Street Gallery	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
18	04.12.2016	Lindenthal Ring Lindenthaler Geschäftsleute e.V.	Weihnachtsmarkt und Licherfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

19	09.10.2016	Marsdorf IG-West-Kreuz-Köln e.V.	Oktoberfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, des Obi-Baumarktes und sonstiger dort ansässiger Einzelhandelsbetriebe die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.
20	06.11.2016	Marsdorf IG-West-Kreuz-Köln e.V.	Martinsmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, des Obi-Baumarktes und sonstiger dort ansässiger die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.
21	25.09.2016	Weiden	„Wahl der Miss & Mister Köln 2016	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Einkaufszentrums, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.

22	30.10.2016	Weiden	„Köln kocht“	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Einkaufszentrums, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.
23	18.12.2016	Weiden	Weihnachtsmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Einkaufszentrums, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.
24	06.11.2016	Sülz/Klettenberg	Kunst im Carree	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

25	04.12.2016	Sülz/Klettenberg	„Sülz-Klettenberger Weihnachtslichter“	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Bei der Anlassbegründung zu “Sülz-Klettenberger Weihnachtslichter“ steht klar der Handel im Vordergrund, (...so dass Eltern in Ruhe einkaufen können und eine entspannte Atmosphäre entsteht)der mangels besonderem Anlass keine Sonntagsöffnung rechtfertigt.
26	30.10.2016	Ossendorf IG Homepark	Lichterfest in Köln-Ossendorf	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.
27	04.12.2016	Ossendorf IG Homepark	Adventsfest in Köln-Ossendorf	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.

28	04.12.2016	Longerich Bürgerverein Köln-Longerich e.V.	Kunstmeile 2016	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
29	25.09.2016	Nippes IG Nippes e.V.	Straßenfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

30	04.12.2016	Nippes IG Nippes e.V.	Nikolausmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
31	25.09.2016	Chorweiler City-Center Köln-Chorweiler	Aktion Faszination Mensch und Gesundheit	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Einkaufszentrums, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.
32	30.10.2016	Chorweiler City-Center Köln-Chorweiler	„40 Jahre City-Center in unserem Veedel“	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Einkaufszentrums, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.

33	18.12.2016	Chorweiler City-Center Köln-Chorweiler	Weihnachtsmarkt und Foto Wettbewerb	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Einkaufszentrums, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung.
34	09.10.2016	Lind/Wahn/ Wahnheide/Urbach Interessengemeinschaft Porz Lind	Herbstmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung
35	06.11.2016	Lind/Wahn/ Wahnheide/Urbach Interessengemeinschaft Porz Lind	Martinsfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung
36	09.10.2016	Porz-Eil Interessengemeinschaft Porz-Eil	Herbstmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung

37	06.11.2016	Porz-Eil Interessengemeinschaft Porz-Eil	Wintermarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung
38	09.10.2016	Porz-City Innenstadtgemeinschaft Porz e.V.	Autofrühling /Blaulichttag	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

39	09.10.2016	Porz-City Innenstadtgemeinschaft Porz e.V.	Herbstfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
40	18.12.2016	Porz-City Innenstadtgemeinschaft Porz e.V.	Adventsfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

41	09.10.2016	Poll Interessengemeinschaft Köln-Poll	Erntedankfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung
42	08.11.2015	Poll Interessengemeinschaft Köln-Poll	Martinsfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten		Die Veranstaltung kann aufgrund der veränderten rechtlichen Situation nicht genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Intention des § 6 Abs. 1 LÖG NRW, ist zu erwarten, dass die Öffnung des großen Möbelhauses, die Besucherströme anzieht und nicht die geplante Veranstaltung
43	25.09.2016	Rath/Heumar Interessengemeinschaft Rath/Heumar	Herbstfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

44	25.09.2016	Kalk Interessen- und Standortgemeinschaft Kalk	„Kalk Kunst“	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die in den Kalker Örtlichkeiten ausgestellte Kunst besichtigen und mit Einkäufen auf der Kalker Hauptstraße verbinden setzt voraus, dass die Geschäftsräume geöffnet werden müssen, um Kunst zu präsentieren. Jedoch ist diese Darstellung keine anerkennungsfähige Anlassbegründung, da die Geschäftsöffnung zur Kunstausstellung genutzt wird und der besondere Anlass nicht von einer Sonntags Öffnung begleitet wird, sondern eine Sonntags Öffnung vielmehr Voraussetzung dafür ist.
45	04.12.2016	Kalk Interessen- und Standortgemeinschaft Kalk	Weihnachtsmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

46	25.09.2016	Dellbrück Interessengemeinschaft Dellbrücker Hauptstraße	Straßenfest in Dellbrück	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
47	04.12.2016	Dellbrück Interessengemeinschaft Dellbrücker Hauptstraße	Dellbrücker Weihnachtsmeile	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	

48	18.12.2016	Mülheim Werbegemeinschaft Galerie Wiener Platz	Weihnachtsmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung, da die Veranstaltung für sich genommen eine hinreichende Attraktivität entfaltet und dadurch einen über die prägende Wirkung der Ladenöffnung hinausgehenden Besucherstrom erwarten lässt. Weiterhin sind Sonntagsöffnungen in den einzelnen Stadtteilen und Veedeln zu genehmigen, wenn die (teilweise schon traditionellen) Veranstaltungen hinreichend große Besucherströme anziehen.	
49	04.12.2016	Höhenhaus IG Höhenhaus	Kleines Sternenfest mit der Einweihung der neuen Beleuchtung „Im Weidenbruch“	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest		Die Einweihung einer neuen Beleuchtung würde gegebenenfalls Anwohner/innen bzw. Anlieger/innen interessieren, ist aber nicht geeignet, Besucherströme anzuziehen und mangels besonderem Anlass keine Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Die Veranstaltungskonzepte wurden von den Antragstellern vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 eingereicht.